

Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen u. nicht feilgeboten werden, so trifft das doch wiederum nur diejenigen, welche mit dem Druckschriftenverzeichnis behaftet sind; denn für die anderen findet diese Beschränkung eben nicht statt. Auch wenn im Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig ein Werk gestrichen wird, so kann es hier von einem Händler aus der Amtshauptmannschaft Grimma vertrieben werden, wenn es dessen Behörde auf der Liste stehen ließ. Dadurch werden die Handlungen der einzelnen Behörden vollständig illusorisch gemacht, und die Planlosigkeit der Gesetzgebung hat sich auch hierin abschreckend bestätigt; die Gewerbeordnung wurde thatsächlich zu einer Gewerbe-Unordnung.

Das Bestreben, hierin eine Aenderung herbeizuführen, ist ja an und für sich mit Genugthuung zu begrüßen; aber es muß das auch durch Maßregeln geschehen, die das Gewerbe erleichtern, nicht durch solche, die es erschweren.

Die Centrumsanträge streben nun dahin, soweit Gegenwärtiges sich damit beschäftigt, den Vertrieb von Preßerzeugnissen, der nicht lediglich aus dem Laden des Sortimentbuchhändlers erfolgt, unter den 3. Titel der Gewerbeordnung zu zwingen, wie es die folgende Darstellung zeigen wird.

Es wird nämlich beantragt § 42 der Gewerbe-Ordnung folgendermaßen zu ändern:

Centrumsantrag:	jetziger Wortlaut:
Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe [unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels innerhalb und außerhalb] des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.	— — — — — innerhalb und unbeschadet der Bestimm. des dritten Titels auch außerhalb. —

Dadurch wird also auch der innerhalb des Gemeindebezirks der gew. Niederlassung stattfindende Betrieb zum Wandergewerbe erklärt, wenn er unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, die im § 44 zunächst gegeben werden sollen. Zu diesem wird folgendes vorgeschlagen (wobei ich nur die uns interessierenden Stellen heraushebe):

Centrumsantrag:	jetziger Wortlaut:
§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt [innerhalb und außerhalb] des Gemeindebezirks seine Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.	— — — — — auch außerhalb —

(2. Absatz) — — von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden (wie bisher.)

(3. Absatz) — — [das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, ist nach den Vorschriften des dritten Titels zu beurteilen] (neu.)

Durch die kleine Aenderung im ersten Absatz ist die Uebereinstimmung mit dem neuen § 42 hergestellt, während der dritte Absatz durch die Hinzufügung einen durchaus neuen Sinn erhält. Der Geschäftsmann wird dadurch auch in der Stadt seiner Niederlassung zum Hausierer, sobald er Bestellungen aufsucht bei Personen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren keine Verwendung finden.

Auf den Vertrieb von Preßerzeugnissen angewendet, bedeuten diese Vorschriften nichts Geringeres, als die obligatorische Einführung des Druckschriften-Verzeichnisses für den gesamten Sortiment-, Kolportage- und Reisebuchhandel, der damit unter

behördliche Kontrolle gestellt wird. Welche Wirkung das haben würde, ist aus den vorhergegangenen Darstellungen über die Folgen des § 56, Ziffer 10 abzunehmen. Daß unter solcher Beschränkung der Absatz von Büchern und anderen Preßerzeugnissen erheblich leiden würde, ist selbstverständlich, und nicht nur die Volkslitteratur würde eingeschränkt werden, sondern die populäre Litteratur im weitesten Sinne des Wortes. Wir werden später noch darauf zu sprechen kommen, welchen Umfang diese besitz.

(Fortsetzung folgt.)

Berliner Agitation

gegen den Antrag der Centrumspartei im Reichstage, betr. die Beschränkung des Kolportagebuchhandels.

Zur Bekämpfung der Anträge Gröber, Hize und Genossen, die Gewerbeordnung betreffend, traten am 19. d. M. die von der Deutschen Schriftstellergenossenschaft und der Vereinigung Berliner Zeitschriftenverleger u. gewählten Komitees unter dem Voritze des Reichstagsabgeordneten Albert Träger zu einer Sitzung im Klub der Deutschen Schriftstellergenossenschaft zusammen. Angesehene Vertreter des Buchhandels und der Buchgewerbe wohnten der Verhandlung bei.

Die Versammlung wählte ein Aktionskomitee, bestehend aus den Herren Richard Bong, Verlagsbuchhändler, Paul Dobert, Redakteur der »Modernen Kunst«, Buchdruckereibesitzer Hebringer, Martin Hildebrandt, Redakteur des »Rechtes der Feder«, Bernhard Pieper (F. H. Schorer A.-G.), Emil Rupprecht (Deutsches Verlagshaus Bong & Co.), L. Viereck, Herausgeber der Wörishofer Blätter und Papierfabrikant J. Weinberg, mit dem Auftrage, sich durch die Vertreter aller beteiligten Erwerbskreise zu erweitern und eine umfassende gemeinsame Agitation einzuleiten.

Das Komitee beschloß die Einsetzung einer Preßkommission und faßte die folgende Resolution:

»Die am 19. November 1893 im Klub der Deutschen Schriftstellergenossenschaft zu Berlin versammelten Vertreter des Buchhandels, der Schriftstellere Welt und der Buchgewerbe erklären, daß die in dem Antrage Gröber, Hize und Genossen auf Abänderung der Gewerbeordnung beabsichtigte Einschränkung der Gewerbefreiheit nicht nur von der verderblichsten Wirkung für die Existenz des gesamten Buchhandels, sondern auch von gleich vernichtendem Einflusse auf die Erwerbsthätigkeit aller an der Erzeugung von Büchern, Zeitschriften u. beteiligten Kreise, also der Schriftsteller, Künstler, Buchdrucker, Buchbinder, Papierfabrikanten, Xylographen, Lithographen, Papierhändler, Schriftgießer, Galvanoplastiker und der Maschinenindustrie u. ist.

Die einstimmige Ansicht der Versammelten geht deshalb dahin, daß die Annahme des genannten Antrags einen den Erwerb dieser Kreise total lähmenden und viele Tausende von Existenzen geradezu vernichtenden Einfluß haben würde.

Von den Zweigen des Buchhandels ist nicht nur der Kolportagebuchhandel vernichtet, sondern die gedeihliche Entwicklung des Sortimentbuchhandels ebenfalls gefährdet. Unter der durch die Annahme der Anträge Gröber, Hize und Genossen herbeigeführten Beschränkung der Gewerbefreiheit schwindet das Interesse des Volkes an seiner Litteratur, und die segensreiche Mission des Buchhandels, im Volke ein immer größeres Interesse an den Erzeugnissen des deutschen Schrifttums, sowie an den Erzeugnissen der Kunst und des Kunstgewerbes zu wecken und dadurch für die Ziele der Aufklärung und Volksbildung zu wirken, würde auf lange Zeiten vernichtet sein. Eine solche Mission kann nur ausgeübt werden durch die unablässige Arbeit des gesamten Buchhandels im Auffuchen des Publikums und in der Erweckung des Verlangens nach geistiger Nahrung durch das direkte Angebot.